

VI. Alternativen durch Strafrecht

Jenseits von »Carceral Feminism« Überlegungen zu einer feministischen Kriminalisierungstheorie¹

Feministische Akteur:innen in Deutschland fordern gerade in jüngerer Zeit neue Straftatbestände zur Kriminalisierung von unterschiedlichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Kampagnen sind erfolgreich: Sie führen nicht nur zu breiten öffentlichen Diskussionen und rechtspolitischen Positionierungen im parteipolitischen Spektrum, sondern auch zu konkreten strafgesetzgeberischen Interventionen. Der zum 01.01.2021 eingeführte Straftatbestand der Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 184k StGB lässt sich etwa auf eine im Frühjahr 2019 geschaltete Online-Petition zurückführen.² Eine ähnliche Petition zum Thema Catcalling³ hat immerhin zu anhaltenden Diskussionen um die Kriminalisierung verbaler sexueller Belästigung in Politik⁴ und Strafrechtswissenschaft⁵ geführt. Zu nennen sind auch die Diskussionen um

- 1 Bei dem Beitrag handelt es sich um eine gekürzte und geringfügig überarbeitete Fassung des Beitrags Boris Burghardt/Leonie Steinl, »A Master's Tool? Zur Notwendigkeit einer feministischen Kriminalisierungstheorie«, *Kritische Justiz* 2024, S. 14ff.
- 2 Hanna Seidel, »Verbietet #Upskirting in Deutschland«, *change.org* 03.04.2019 <https://www.change.org/p/verbietet-upskirting-in-deutschland> (Zugriff: 08.04.2025).
- 3 Antonia Quell, »Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein«, *openPetition* August 2020, <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein> (Zugriff: 08.04.2025).
- 4 S. etwa »SPD-Fraktion für den neuen Straftatbestand ›verbale sexuelle Belästigung‹«, *beck-aktuell* 20.06.2023 <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/spd-fraktion-fuer-neuen-schutzgesetz-verbale-sexuelle-belaestigung> (Zugriff: 08.04.2025).
- 5 S. nur die Beiträge von Elisa Hoven/Anja Rubitzsch/Barbara Wiedmer, »Catcalling – Eine phänomenologische und strafrechtliche Betrachtung«, *KriPoZ* 2022, S. 175–185; Miriam Gemmel/Johanna Immig, »Catcalling – Umfrage zur Strafwürdigkeit von verbaler sexueller Belästigung«, *Kriminalpolitische Zeitschrift* 2022, S. 83–90; Daniel Steiner, »Catcalling: Gesetzgeber in der Pflicht?«, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2021, S. 241–243; Till Pörner, »Das sog. Catcalling – Strafwürdiges Unrecht oder bloße Bagatelle?«, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 2021, S. 336–341; Mustafa Temmuz Oğlakçıoğlu, »Sexuell konnotierte Äußerungen – eine sprechakttheoretische Annäherung

den strafjustiziellen Umgang mit Trennungstötungen, die bereits zu der Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB um »geschlechtsspezifische« Beweggründung geführt haben, ohne dass damit aber die weitergehende Forderung nach einem eigenen Femizidatbestand verschwunden wäre.⁶ Zugleich sieht sich dieses feministisch-kriminalpolitische Engagement für ein Mehr an Strafrecht Kritik ausgesetzt, die zum Teil ihrerseits dezidiert feministisch in Abgrenzung zu einem sog. *Carceral Feminism* begründet wird.

Der Beitrag rekapituliert diese Entwicklungen und versucht zugleich, eine Mittelposition aus der Perspektive einer feministischen Strafrechtswissenschaft zu begründen. Es soll gezeigt werden, dass die feministische Grundhaltung gegenüber dem Strafrecht zwar von der Einsicht in die Verflechtung strafrechtlicher Grundstrukturen in patriarchale Deutungsmuster, in die begrenzte Leistungsfähigkeit und politische Instrumentalisierbarkeit des Strafrechts ausgehen muss. Zugleich erfüllt das Strafrecht aber in der gesellschaftlichen Wahrnehmung Funktionen, die es auch aus der Perspektive eines kritisch geläuterten Feminismus zu einem legitimen und – jedenfalls unter den kontingenten Bedingungen der gegenwärtigen politischen und rechtlichen Ordnung – unverzichtbaren Instrument der Rechtspolitik werden lassen können. Entscheidend ist es, die Diskussion von Kriminalisierungsforderungen so zu gestalten, dass die aus feministischer Perspektive relevanten Fragen tatsächlich adressiert werden. Es bedarf mithin einer feministischen Kriminalisierungstheorie, deren Eckpunkte im Beitrag vorgestellt werden.

I. Carceral Feminism – Feministische Kritik an einem »Strafrechtsfeminismus«

Der Vorwurf, feministische Akteur:innen forderten sorglos Ausdehnungen und Verschärfungen des Strafrechts, ist nicht neu.⁷ In der jüngeren Vergangenheit wurde er insbesondere im Zuge der langjährigen Diskussionen um eine Reform des deutschen Sexualstrafrechts laut, die 2016

im Dienste des Strafrechts«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2023, S. 165–185.

- 6 Vgl. z.B. Denise Dahmen, »Femizide im Strafrecht: Vom Gesetzbuch in die Köpfe«, *beck-aktuell* 21.03.2025 <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/femizide-strafrecht-gesetz-italien-frauenhass-mordmerkmale> (Zugriff: 09.07.2025); Hanna Welte, »Femizide im Fokus. Die Tötung ›aufgrund geschlechtsspezifischer Motive‹ als neuntes Mordmerkmal?«, *Verfassungsblog* 17.09.2024 <https://verfassungsblog.de/femizide-neues-mordmerkmal/> (Zugriff: 10.04.2025).
- 7 Vgl. etwa Sebastian Scheerer, »Neue soziale Bewegungen und Strafrecht«, *Kritische Justiz* 1985, S. 245–254.

in das 50. Strafrechtsänderungsgesetz mündete. Begründet wurde dieser Vorwurf insbesondere aus einer (vermeintlich) liberalen Position: Feministische Kriminalpolitik vernachlässige klassische Errungenschaften und Grundsätze eines freiheitlichen Strafrechts, den ultima-ratio-Grundsatz etwa, die Trennung von Recht und Moral oder die Unschuldsvermutung.⁸

In den vergangenen Jahren hat dagegen eine andere Kritik deutlich an Sichtbarkeit gewonnen. Sie begründet sich damit, dass feministische Kriminalisierungsforderungen die eigentlichen Erkenntnisse und Stoßrichtungen einer feministischen Rechtskritik aus den Augen verlieren. Strafrechtliche Antworten seien gerade aus feministischer Perspektive abzulehnen, selbst wenn es um die Reaktion auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen gehe. Es handelt sich somit um eine innerfeministische Diskussion. Der schillernde Begriff, unter dem diese Kritik geäußert wird, ist der eines sog. *Carceral Feminism*.

Den Begriff *Carceral Feminism* prägte die US-amerikanische Soziologin *Elizabeth Bernstein*, die ihn 2007 zur Kennzeichnung einer Entwicklung feministischer Kämpfe hin zu einer »law and order agenda« und zu einem »carceral state« als Durchsetzungsmechanismus für feministische Ziele nutzte.⁹ Die Kritiker:innen eines solchen »Strafrechtsfeminismus«¹⁰ machen im Kern geltend, dass sich feministische Kriminalisierungsforderungen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt von einem strafenden,

- 8 Vgl. z.B. Thomas Fischer, »Noch einmal: § 177 StGB und die Istanbul Konvention. Entgegnung auf Hörnle«, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2015, S. 312–319; Sebastian Scheerer, »Mut zur Lücke – auch im Sexualstrafrecht«, in: Martin Rettenberger/Axel Dessecker (Hg.), *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*, Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 2017, S. 51–68; Ralf Kölbel, »Progressive Criminalization? A Sociological and Criminological Analysis Based on the German ›No Means No‹ Provision«, *German Law Journal* 2021, S. 817–832; Thomas Fischer, »Frauenfilme zu Frauenwahrheiten und Frauenfragen«, *Zeit 21.06.2016* <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-06/rechtspolitik-sexualstrafrecht-vergewaltigung-taeter-opfer-fischer-im-recht> (Zugriff: 08.04.2025).
- 9 Elizabeth Bernstein, »The Sexual Politics of the ›New Abolitionism‹«, *Differences* (2007/3), S. 128–151; dies., »Carceral politics as gender justice? The ›traffic in women‹ and neoliberal circuits of crime, sex and rights«, *Theory and Society* (2012/41), S. 233–259.
- 10 So die Übersetzung des englischen »carceral feminism«, vgl. z.B. Victoria Law, »Gegen den Strafrechtsfeminismus«, in: Daniel Loick/Vanessa E. Thompson (Hg.), *Abolitionismus: Ein Reader*, Berlin: Suhrkamp 2022, S. 448ff.; Jan Tölle/Lisa Tölle, »Strafrechts(anti)feminismus – diskursive Annäherung, feministische Kritik und transformative Alternativen«, in: Ansgar Drücker/Sebastian Seng/Lea Winterscheidt (Hg.), *Antifeminismus und Feminismen der Migrationsgesellschaft*, Düsseldorf: Eigenverlag des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusarbeit e.V. 2023, S. 70ff.

neoliberalen Staat vereinnahmen und von diesem für seine Zwecke instrumentalisieren ließen.¹¹ Nicht nur würden so die zugrundeliegenden strukturellen Ursachen ignoriert. Ein weiteres Resultat sei die Masseninhaftierung Schwarzer und minderjähriger Männer sowie vulnerabler – häufig ebenfalls Schwarzer und minderjähriger – Frauen, etwa durch obligatorische Verhaftungen bei häuslicher Gewalt.¹² Starke inhaltliche Überschneidungen bestehen dabei mit Vertreter:innen des sog. *Abolition Feminism*, die sich als Teil des größeren *Prison Abolition Movements* für ein Ende des *Prison Industrial Complex* einsetzen.¹³

Formuliert wird diese Kritik folglich vor dem Hintergrund eines neoliberalen Masseninhaftierungssystems, das insbesondere zu Lasten rassistisch diskriminierter Personen wirkt. Dennoch gewinnt sie auch außerhalb der USA an Bedeutung und wird zunehmend auch zur Beschreibung der strafrechtspolitischen Entwicklungen in verschiedenen europäischen Ländern verwendet.¹⁴ In Deutschland sind *Christine Morgenstern* und *Johanna Nickels* in ihrer Analyse der Statements von Frauenverbänden zu dem Schluss gelangt, dass das Strafrecht »allgemein akzeptiert und als adäquates Reaktionsmittel fast durchweg gefordert wird, wenngleich es keine Exklusivität für sich verbuchen kann«,¹⁵ während es häufig an systemischen und intersektionalen Überlegungen fehle. Sie halten daher

¹¹ Ebd.; Bernstein, »The Sexual Politics of the ›New Abolitionism‹«; dies., »Carceral politics as gender justice?«; Kristin Bumiller, *In an abusive State: How Neoliberalism Appropriated the Feminist Movement against sexual violence*, Durham: Duke University Press 2008; Aya Gruber, *The Feminist War on Crime: The Unexpected Role of Women's Liberation in Mass Incarceration*, Oakland: University of California Press 2020.

¹² Leigh Goodmark, »Law and Justice are not Always the Same: Creating Community-Based Justice Forums for People Subjected to Intimate Partner Abuse«, *Florida State University Law Review* 2015, S. 707–766; Leigh Goodmark, *Decriminalizing Domestic Violence. A Balanced Approach to Intimate Partner Violence*, Berkley: University of California Press 2018; Antonia Porter, *Prosecuting Domestic Abuse in Neoliberal Times. Amplifying the Survivor's Voice*, Palgrave: Springer 2020; Beth Richie, *Arrested Justice: Black Women, Violence, and America's Prison Nation*, New York: New York University Press 2012.

¹³ Angela Davis/Gina Dent/Erica R. Meiners/Beth E. Richie, *Abolition. Feminism. Now.*, Chicago: Penguin 2022.

¹⁴ Vgl. etwa Marcus Lauri/Maria Carbin/Ida Linander, »The rise of carceral feminism in Sweden: Analysing political debate and policy on men's violence against women«, *Women Studies International Forum* 2023, 102780; Amia Srinivasan, *The Right to Sex*, London: Bloomsbury 2021.

¹⁵ Christine Morgenstern/Johanna Nickels, »Carceral Feminism? Feministische Positionen in der deutschen Kriminalpolitik«, in: Tillmann Bartsch/Yvonne Krieg/Inga Schuchmann/Helena Schüttler/Leonie Steinl/Maja Werner/Bettina Zietlow (Hg.), *Gender and Crime*, Baden-Baden: Nomos 2022, S. 97–107.

die unter dem Begriff *Carceral Feminism* vorgebrachte Kritik für eine vielversprechende Analyselinie.

Tatsächlich lassen sich zumindest vier grundsätzliche Kritikpunkte formulieren, die auch auf das deutsche Strafrecht und die deutsche Strafjustiz übertragbar sind. Dies ist zum einen die Fokussierung auf individuelle Verantwortlichkeit, die dem Strafrecht inhärent ist. Geschlechtsspezifische Gewalt wird als Straftat und damit als individuelles Fehlverhalten konzeptualisiert. Die Kehrseite dieser Konzeptualisierung ist die Ausblendung und Vernachlässigung struktureller Ursachen, die in der Logik des Strafrechts weitgehend irrelevant sind.¹⁶ Aus feministischer Perspektive ist diese Fokussierung des Strafrechts ungenügend, weil sie die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen sich geschlechtsspezifische Gewalt im Einzelfall entfaltet, unangetastet lässt.

Sodann sind die staatlich geschaffenen Institutionen, die zur Anwendung und Durchsetzung des Strafrechts berufen sind, eben jene, die traditionell dazu genutzt worden sind, um eine *weiße*, rassifizierende, cis-männliche Hegemonie in der deutschen Gesellschaft abzusichern und zu verstärken. Selbst wenn die rechtlichen Regelungen angepasst werden und inhaltlich zumindest punktuell feministische Anliegen verfolgen, bleibt die gelebte Praxis dieser Institutionen von rassistischen, sexistischen, ableistischen, anti-LGBTQI* und anderen diskriminierenden Vorurteilen geprägt und wirkt sich daher tendenziell stets zu Lasten jener Personengruppen aus, die des Schutzes durch Recht aufgrund gesellschaftlich fortbestehender Machtasymmetrien besonders bedürfen. Dieser Vorwurf trifft mit besonderer Vehemenz die Polizei.¹⁷ Aber auch in der Justiz finden sich entsprechende Handlungsmuster, ohne dass die empirische Forschung und politische Diskussion dies mit ähnlicher Intensität thematisieren würde.¹⁸ Für den strafjustiziellen Umgang mit sexualisierter Gewalt zeigt sich dies etwa in der Fortwirkung von

¹⁶ Vgl. z.B. Ralf Kölbel, »Die dunkle Seite des Strafrechts«, *Neue Kriminalpolitik* 2019, S. 249 (260f.); Dilken Çelebi plädiert vor diesem Hintergrund für eine stärkere Berücksichtigung struktureller Ursachen im Rahmen einer intersektionalen Nutzung des Strafrechts, s. Dilken Çelebi, »Intersektionalität und Strafrecht«, *Kritische Justiz* 2024, S. 30–45.

¹⁷ Vgl. den Forschungsstand zusammenfassend Benjamin Derin/Tobias Singelnstein, *Polizei – Helfer, Gegner, Staatsgewalt*, Berlin: Econ Verlag 2022, S. 64ff., 166ff.; umfassend zu Erkenntnissen über rassistische Einstellungen und Diskriminierungstendenzen in der Polizeiarbeit zuletzt Daniela Hunold/Tobias Singelnstein (Hg.), *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*, Wiesbaden: Springer 2022.

¹⁸ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), »Rassismus in der Strafverfolgung. Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen«, *Praxis/Deutsches Institut für Menschenrechte*, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte 2023; Rita Haverkamp/Tim Lukas, »Diskriminierung im

Vergewaltigungsmythen über den Kontext und die Gestalt von Sexualstraftaten sowie über die Reaktion des Opfers auf die Tat.¹⁹

Drittens erweist sich der hinlänglich bekannte Befund der Selektivität des Strafrechts auch aus einer intersektional-feministischen Perspektive als ein tiefgreifendes Problem.²⁰ Das repressiv-exkludierende Instrumentarium des Strafrechts wird keineswegs gleichmäßig oder abgestuft nach einer normativ begründbaren Prioritätensetzung zur Anwendung gebracht.²¹ Vielmehr fließen die begrenzten Verfolgungskapazitäten überwiegend in die Verfolgung von Straftaten, die in kriminologischer Hinsicht als Resultat und Ausdruck sozialer Marginalisierung bis hin zur Armutskriminalität erscheinen.²² Strafrechtliche Sanktionen verstärken diese Marginalisierung, Ausgrenzung und Exklusion von Personengruppen, deren gesellschaftliche Handlungs- und Gestaltungsmacht ohnehin gering ist.²³ Andererseits werden für die ressourcenintensive strafrechtliche Verfolgung der Kriminalität der Mächtigen nicht die erforderlichen Mittel bereitgestellt, die komplexen Verfahren führen seltener zu einer Anklage oder Verurteilung und es kommt in der Folge von strafrechtlichen Sanktionen nur selten zu einem dauerhaften Verlust gesellschaftlicher Privilegien und Machtpositionen.²⁴

Strafrecht«, in: Albert Scherr/Aladin El-Mafaalani/Anna Cornelia Reinhardt (Hg.), *Handbuch Diskriminierung*, Wiesbaden: Springer VS 2022, S. 9ff.

- 19 Vgl. dazu Barbara Krahé, »Vergewaltigungsmythen und Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie«, in: Jan Gysi/Peter Rüegger (Hg.), *Handbuch sexualisierter Gewalt*, Bern: Hogrefe 2018, S. 45ff.; vgl. dazu auch Leonie Steinl, »Der Einfluss der Istanbul-Konvention auf das deutsche Strafrecht – Völkerrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 2021, S. 819–839.
- 20 Allgemein zu diesem Befund Ulrich Eisenberg/Ralf Kölbel, *Kriminologie*, Tübingen: Mohr Siebeck 2019, § 26 Rn. 30ff.
- 21 Klassisch für die verschiedenen Institutionen der Strafverfolgung Günter Albrecht/Fritz Sack, »Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität«, *Kriminologisches Journal* 1969, S. 24–30.; Erhard Blankenburg, »Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle«, *Kriminologisches Journal* 1973, S. 181–195.
- 22 Vgl. z.B. Rainer Geißler (Hg.), *Soziale Schichtung und Lebenschancen in der Bundesrepublik Deutschland*, Stuttgart: Enke Verlag 1987, S. 146ff.; Beate Wernitznig, *Strafverfolgung und Sanktionierung von deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden*, Konstanz: University of Konstanz 2002, S. 114ff.; Frank Wilde, *Armut und Strafe*, Wiesbaden: Springer 2016, S. 18ff.
- 23 Eindringlich für den Faktor Armut z.B. ebd., S. 70, 214ff.
- 24 Vgl. etwa zur faktischen Privilegierung von Wirtschaftskriminalität in der strafjustiziellen Praxis z.B. Hans Theile, *Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren*, Tübingen: Mohr Siebeck 2009, S. 203ff.; Bernd-Dieter Meier/

Der vierte grundsätzliche Kritikpunkt, der auch im deutschen Kontext zutrifft, bezieht sich darauf, dass die Fixierung des Strafrechts auf die vergangene Tat und die dafür verantwortliche(n) Person(en) zu einer notorischen Vernachlässigung von Maßnahmen der Reparation und Wiedergutmachung der unmittelbar Verletzten und ihrer Angehörigen führt, die sich in den strafverfahrensrechtlichen Settings und insbesondere in dem täterbezogenen Reaktionsinstrumentarium selten angemessen in ihren Interessen wahrgenommen und berücksichtigt finden.²⁵ Dies gilt trotz des beständigen Ausbaus von Partizipations- und Repräsentationsmöglichkeiten von Verletzten im Strafverfahren. Empirische Untersuchungen weisen daher darauf hin, dass insbesondere Opfer sexualisierter Gewalt mit der strafjustiziellen Behandlung ihrer Fälle auch heute noch unzufrieden sind.²⁶ Zwar wird in rechtspolitischen Diskussionen zur Begründung von Forderungen nach einer schärferen Sanktionierung oder Neukriminalisierung von Verhalten häufig reklamiert, dies geschehe im Interesse der Opfer. Dies steht allerdings in einem bemerkenswerten Missverhältnis zu der mangelnden Aufmerksamkeit, die kleinteiligeren Forderungen zur Verbesserung der tatsächlichen und prozessualen Situation von Verletzten entgegengebracht wird, die sich nicht auf Täter externalisieren lassen, sondern mit Kosten für die Allgemeinheit und/oder der Verbesserung der staatlichen und gesellschaftlichen Infrastruktur zur Unterstützung verbunden sind.

Dem Vorwurf des *Carceral Feminism* ist zuzugestehen, dass er das Instrument des Strafrechts und die strafjustiziellen Akteur:innen aus einer feministischen Perspektive zu Recht sehr kritisch sieht und tiefgreifende Zweifel daran formuliert, ob sich über Reformen des Strafrechts allein eine nachhaltige Verbesserung der Situation von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt erreichen lässt. Diese Zweifel haben auch im deutschen Kontext ihre Berechtigung.

Denise Homann, »Die Verfolgungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Vermögensstraftaten im System der gesetzlichen Krankenversicherung«, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2009, S. 359–375.

²⁵ Vgl. dazu Rehzi Malzahn, »Jenseits des Rechts? Gerechtigkeit für Opfer«, *Kritische Justiz* 2024, S. 58–70; Liza Mattutat, »Feministische Begriffe von Gerechtigkeit«, *Kritische Justiz* 2024, S. 71–82.

²⁶ Vgl. Weisser Ring Stiftung, »Forschungsprojekt Belastung von Opfern im Ermittlungsverfahren: Forschungsbericht«, *Weisser Ring Stiftung* Juni 2017, S. 79; LKA Nordrhein-Westfalen, »Forschungsprojekt ›Sexuelle Gewalt gegen Frauen‹, Opfer sexueller Gewalt (Teil 1): Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren«, *Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* April 2023 https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2023-09/projekt_sexuelle_gewalt_opfer_teil1.pdf (Zugriff: 09.04.2025).

II. Feministische Kritik am Carceral Feminism-Vorwurf

Gegen den Vorwurf des *Carceral Feminism* hat sich derweil eine feministische Erwiderung und Gegenkritik formiert. Dieser Position zufolge beruht die Gegenüberstellung von *Carceral* und *Anti-Carceral Feminism* auf einer unzulänglichen Dichotomisierung.²⁷ Aus feministischer Perspektive überzeuge es insbesondere nicht, nicht-staatliche Konfliktlösungsmechanismen ohne nähere Betrachtung als gegenüber staatlicher Strafjustiz vorzugswürdig zu verstehen. Übersehen werde dabei, dass gerade das Plädoyer für eine Hinwendung zu *Community-Based Accountability*-Mechanismen und weg von staatlichen Maßnahmen neoliberalen und neokonservativen Akteur:innen in die Hände spielen und damit letztlich patriarchale Strukturen sogar stärken könne. Zugleich würden mögliche positive Effekte strafrechtspolitischer Interventionen vernachlässigt.²⁸ Insbesondere bedeute Gerechtigkeit für einige Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt auch Strafrecht.²⁹

Vor diesem Hintergrund wird zunehmend ein vermittelnder Ansatz vertreten, der sowohl strafrechtliche Forderungen als auch radikale, transformative Reformen umfasst.³⁰ So hebt etwa *Clare McGlynn* die Notwendigkeit einer intersektionalen Analyse der Auswirkungen einer Kriminalisierung hervor und plädiert dafür, strafrechtliche Maßnahmen als *kleinen* Teil eines holistischen Ansatzes zu verstehen.³¹ Sie wendet sich jedoch gegen feministische Strömungen, die jedwede Form der Neukriminalisierung ablehnen. Dadurch würde lediglich der bereits existierende Rechtszustand privilegiert und damit strafrechtliche Kategorien und Konventionen konserviert, die von *weißen* heterosexuellen Männern entwickelt worden sind und weder die Erfahrungen der Betroffenen widerspiegeln, noch neuere gesellschaftliche

²⁷ Anna Terwiel, »What is Carceral Feminism?«, *Political Theory* 2019, S. 421–442; Amy Masson, »A critique of anti-carceral feminism«, *Journal of International Women's Studies* 2020, S. 64–76.

²⁸ Ebd.; Lise Gotell, »Reassessing the Place of Criminal Law Reform in the Struggle Against Sexual Violence«, in: Anastasia Powell/Nicola Henry/Ashley Flynn (Hg.), *Rape Justice*, London: Palgrave Macmillan UK 2015, S. 53–71.

²⁹ Clare McGlynn/Nicole Westmarland, »Kaleidoscopic Justice: Sexual Violence and Victim-Survivors' Perceptions of Justice«, *Social and Legal Studies* 2019, S. 179–201; Oona Brooks-Hay, »Doing the 'right thing'? Understanding why rape victim-survivors report to the police«, *Feminist Criminology* 2020, S. 174–195.

³⁰ Ravi Thiara/Sumanta Roy, *Reclaiming Voice*, London: Imkaan 2020.

³¹ Clare McGlynn, »Challenging anti-carceral feminism: Criminalisation, justice and continuum thinking«, *Women's Studies International Forum* 2022, 102614.

Entwicklungen, wie etwa die der Digitalisierung, berücksichtigten. Dies sei gerade vor dem Hintergrund der Tendenz einer Unter-Kriminalisierung von geschlechtsspezifischen Rechtsverletzungen von Frauen bedenklich.

Auch wir denken, dass diese vermittelnde Position am besten der Situation feministischer Akteur:innen unter den gegebenen Bedingungen gerecht wird. Jenseits der Frage, wie Alternativen, die das Strafrecht ersetzen sollen, in praktischer Hinsicht aussehen und ob sie tatsächlich die Defizite der strafjustiziellen Praxis vermeiden könnten, ist festzuhalten, dass Strafrechtsnormen wichtige Funktionen erfüllen, die noch nichts mit der spezifisch strafenden Reaktion zu tun haben. Dies betrifft insbesondere ihren symbolisch-kommunikativen Gehalt. Das in einem Straftatbestand zum Ausdruck kommende sozial-ethische Unwerturteil markiert den gesellschaftlichen Konsens über die Inakzeptabilität eines bestimmten Verhaltens.³² Bisher bietet die deutsche Rechtsordnung keine Alternative für eine gesetzliche Verankerung von spezifischen interpersonellen Verhaltensverboten außerhalb des Strafrechts. Eine in ihrem Anwendungsbereich sehr beschränkte Ausnahme bildet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Eine strafrechtliche Regelung bringt den Opfern einer Straftat gegenüber zum Ausdruck, dass ihnen Unrecht widerfahren ist.³³ Diese rechtliche Anerkennung kann in zweifacher Weise als Anknüpfungspunkt für eine Selbstermächtigung der Betroffenen dienen: Zum einen werden Betroffene in ihrer Wahrnehmung bestätigt, dass sie ein bestimmtes Verhalten nicht hinzunehmen brauchen, sondern sich gegen die Rechtsverletzung wehren können. Zugleich verleiht ihnen die Kriminalisierung eines Verhaltens die Grundlage dafür, Hilfe und Solidarität von anderen einzufordern. In institutioneller Hinsicht bedeutet eine Strafrechtsnorm die Möglichkeit für die Betroffenen, den Staat für eine Intervention anzurufen und die Aufarbeitung der Verletzung in die Hände des Strafjustizsystems zu geben. Gleichsam in Umkehrung zu *Nils Christies* bekannter Kritik, nach der das Strafrecht den unmittelbar Beteiligten die Herrschaft über die zugrundeliegenden Konflikte stiehlt,³⁴ lässt sich Strafrecht auch als eine staatlich bereitgestellte Handlungsoption

32 Vgl. dazu z.B. Tatjana Hörnle, »Straftheorien«, in: Eric Hilgendorf/Hans Kudlich/Brian Valerius (Hg.), *Handbuch des Strafrechts*, Heidelberg: C.F. Müller 2019, S. 507–538 (Rn. 27) m.w.N.

33 Vgl. z.B. Klaus Günther, »Die symbolisch-expressive Bedeutung der Strafe«, in: Cornelius Prittitz u.a. (Hg.), *Festschrift Klaus Lüderssen*, Baden-Baden: Nomos 2002, S. 205–220 (218); Andrew von Hirsch, *Censure and Sanctions*, Oxford: Clarendon Press 1993, S. 10.

34 Nils Christie, »Conflicts as Property«, *British Journal of Criminology* 1977, S. 1–15.

der Verletzten verstehen, die Regulierung belastender Konflikte zumindest in gewissem Umfang über die Institutionen der Strafjustiz externalisieren zu können.³⁵

Es können mithin Gründe für eine strafrechtliche Regelung interpersonaler Rechtsverletzungen bestehen, die unabhängig davon sind, ob eine strafende Reaktion für unverzichtbar oder die Ausgestaltung von Polizei und Strafjustiz für verbesserungsbedürftig gehalten werden. Eine kategorische Ablehnung des Strafrechts unter allen Umständen bedeutete, dem feministischen Engagement die Last der Veränderung der gesamten Rechts- und Gesellschaftsverhältnisse aufzuerlegen. Aus einer akteursbezogenen Perspektive wirkt eine derart weitreichende, geradezu utopische Veränderungsperspektive lähmend. Die Geringschätzung einer punktuellen Verbesserung des *Status quo*, die bereits in der Anerkennung des Unrechts- und Verletzungscharakters von bestimmten Verhaltensweisen durch Neuschaffung oder Erweiterung strafrechtlicher Regelungen liegen kann, steht dabei in einem Spannungsverhältnis zu der Wichtigkeit, die Sprache im Hinblick auf Welterfahrung, Sichtbarkeit und damit mittel- und langfristig auch Gestaltung gesellschaftlicher Wirklichkeit zuerkannt wird.

Das Bedürfnis der Unrechtsanerkennung lässt sich dabei von der Frage einer Bestrafung entkoppeln. In der gängigen Verklammerung aus der kontradiktitorischen Formulierung von Verhaltensverboten in Straftatbeständen mit den strafrechtsspezifischen Sanktionen zeigt sich aus unserer Perspektive eine Fehlentwicklung, welche die Suche nach Alternativen zum Strafrecht immens erschwert. Regelungstechnisch wäre es zweifellos denkbar, zum Schutz von individuellen Rechten Verhaltensverbote zu kodifizieren, die ebenso unmissverständlich sind, aber für die Frage nach der angemessenen Reaktion noch keine Engführung auf strafrechtliche Sanktionen und Verfahrensformate vorsehen, sondern eine größere Offenheit für andere Formen der Verantwortungszuschreibung und -übernahme aufweisen. Wie ein solches Regelungswerk aussehen könnte, zeigt für einen engen Anwendungsbereich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).³⁶ Derzeit besteht für die staatlich-autoritative Klarstellung, welches intersubjektive Verhalten inakzeptabel ist, aber noch keine wirkliche Alternative zum Strafrecht. Ohne den Verweis auf die strafrechtliche Tatbestandsmäßigkeit misslingt regelmäßig auch die außerstrafrechtliche Zurückweisung und Sanktionierung von Verhalten als Verletzung normativer Verhaltenserwartungen im Einzelfall.³⁷

35 Vgl. in diesem Sinne auch Susanne Walter, »Was soll Strafe?«, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 1999, S. 123–143 (138).

36 BGBI. I 2006 S. 1897, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2510).

37 Eindrücklich für den Umgang mit sexualbezogener hate speech auf Onlineplattformen z.B. Josephine Ballon, »Die Rolle sexueller Selbstbestimmung bei der Regulierung von Onlineplattformen«, in: Boris Burghardt/

III. Der expressive Mehrwert strafrechtlicher Regelung – zwei Beispiele

Aus historischer Perspektive lassen sich Beispiele finden, in denen die symbolische Klarstellung durch eine strafbarkeitsausdehnende Einführung oder Neufassung von Straftatbeständen eine eindeutige Verbesserung gegenüber dem zuvor bestehenden Zustand darstellte. Ein Verzicht auf die normative Richtigstellung nur deswegen, weil sie im Rahmen einer strafrechtlichen Regelung bei im Übrigen unangetasteten Gesellschaftsverhältnissen erfolgte, erschien jedenfalls im Rückblick nahezu unverständlich. Besonders plastisch ist insoweit die Debatte um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe. Erst mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997 wurde diese als solche strafbar.³⁸ In der damaligen Neufassung von § 177 StGB wurde nicht nur das Wort »aufserehelich« gestrichen; die Vorschrift regelte die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung nunmehr geschlechtsneutral, so dass auch männliche Opfer anerkannt wurden. Retrospektiv erscheint die Klarstellung, dass es bei normativer Betrachtung zutreffend ist, die kategoriale Zuordnung sexualisierter Gewalt nicht vom Bestehen eines ehelichen Verhältnisses oder dem Geschlecht der verletzten Person abhängig zu machen, überfällig und unverzichtbar; der Aspekt, dass dies im Rahmen einer Erweiterung des Strafrechts erfolgte, nebensächlich.

Als zweites Beispiel soll hier die Sexualstrafrechtsreform 2016 herangezogen werden: Vor der Reform blieben zahlreiche Fälle von sexualisierten Übergriffen straflos,³⁹ etwa wenn der Täter lediglich eine einfache Drohung aussprach, das Opfer einen zu geringen körperlichen Widerstand leistete, es am Finalzusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und sexueller Handlung fehlte oder das Opfer vom Angriff überrascht wurde und deshalb keinen Widerstand leistete.⁴⁰ Insbesondere blieben auch Fälle straflos, in denen das Opfer seinen entgegenstehenden Willen – sei es konkludent oder gar explizit in Form eines Neins – bekundete. Nach

Anja Schmidt/Leonie Steinl (Hg.), *Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2024, S. 233–246 (239ff.).

³⁸ Dreiunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997 (BGBl. I, 1607).

³⁹ Vgl. dazu Dilken Çelebi/Inga Schuchmann/Leonie Steinl, »Feministische Strafrechtskritik: Geschlechterdimensionen im materiellen Strafrecht«, in: Helena Schüttler/Paulina Lutz/Maja Werner/Leonie Steinl/Inga Schuchmann/Yvonne Krieg/Dilken Çelebi (Hg.), *Gender & Crime: Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt*, Baden-Baden: Nomos 2024, S. 11–38.

⁴⁰ Tatjana Hörnle, *Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB*, Leipzig: DIMR 2015, S. 8ff.

langem Ringen wurde mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 9. November 2016 in § 177 Abs. 1 StGB schließlich ein Nein-heißt-Nein-Modell umgesetzt, das auf den erkennbaren Willen des Opfers abstellt. Des Weiteren wurde in § 184i StGB ein neuer Tatbestand geschaffen, der die körperliche sexuelle Belästigung erstmals als solche unter Strafe stellte.

Die Sexualstrafrechtsreform stellte somit klar, dass strafbare Beeinträchtigungen der sexuellen Selbstbestimmung grundsätzlich dann vorliegen, wenn sexuelle Handlungen und körperliche sexuelle Belästigungen gegen den erkannten Willen des Opfers oder in Situationen erfolgten, in denen das Opfer überhaupt keine Entscheidung treffen konnte. Erneut war diese normative Klarstellung wertvoll, unabhängig davon, dass sie für sich betrachtet nichts an den gesellschaftlichen Machtverhältnissen oder den Institutionen der Strafverfolgung und Strafjustiz änderte. Die strafrechtlichen Regelungen markieren eindeutige Fälle der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und geben Betroffenen die Möglichkeit der Selbst-Vergewisserung, eine Sprache, um die Verletzungen als solche zu bezeichnen, sich dagegen zur Wehr zu setzen, Hilfe einzufordern und staatliche Antworten auf diese Verletzungen zu verlangen.

IV. Eckpunkte einer feministischen Kriminalisierungstheorie

Als Schlüsselfrage erweist sich damit die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Neukriminalisierung aus einer feministischen Perspektive zu begrüßen ist. Wünschenswert ist es, Grundsätze zu formulieren, die als allgemeine Vorgaben feministische kriminalpolitische Interventionen leiten können. Es bedarf, mit anderen Worten, einer feministischen Kriminalisierungstheorie.⁴¹ Dazu lassen sich die folgenden Eckpunkte formulieren:

Ausgangspunkt einer feministischen Kriminalisierungstheorie ist zunächst ein dienendes Verständnis von Recht. Recht ermöglicht die Idee rechtlicher Gleichberechtigung.⁴² Eine feministische Rechtspolitik kann aber nicht bei der Konstruktion gleichberechtigter Subjekte in einem idealen normativen Raum stehenbleiben. Sie zielt vielmehr stets auf die

41 Zum Begriff der Kriminalisierungstheorie vgl. Tatjana Hörnl, »Theories of Criminalization«, in: Markus D. Dubber/Tatjana Hörnl (Hg.), *The Oxford Handbook of Criminal Law*, Oxford: Oxford University Press 2014, S. 679–701 (685ff.).

42 Klassisch Karl Marx, *Zur Judenfrage*, Berlin: Dietz Verlag 2006, S. 347–377 (354ff.), der dann freilich die entpolitisierende Wirkung dieser Leistung des Rechts kritisiert.

gleichberechtigte Ausgestaltung der Lebensrealität von Menschen, also auf materielle, nicht bloß formale Gleichheit ab. Als Instrument der Transformation gesellschaftlicher Machtverhältnisse hin zu materieller Gleichberechtigung kann Recht vor allem dort funktionieren, wo es denjenigen unmittelbar Ansprüche auf mehr gesellschaftliche Teilhabe einräumt, die derzeit noch nicht in gleichem Maß partizipieren, und wo es direkt zur Beseitigung von Ungleichheiten verpflichtet.⁴³

Eine feministische Kriminalisierungstheorie steht unter der Prämisse, dass das Recht auch dann einen politisierenden und daher auf mittlere Sicht transformierenden Effekt entfaltet, wenn es normative Festschreibungen trifft, die über den bestehenden gesellschaftlichen Status hinausweisen, und Verhaltensanforderungen formuliert, denen die tatsächlichen Lebensverhältnisse (noch) nicht genügen. Aus dieser Annahme folgt, dass die Verhaltensverbote, die sich als kontradiktoriale Kehrseite jedem strafrechtlichen Tatbestand entnehmen lassen, eine Anerkennungsfunktion erfüllen, die einen besonders symbolträchtigen potenziellen Anknüpfungspunkt individuellen und kollektiven Verhaltens bildet. Der Mehrwert dieser normativen Klarstellungen ist umso größer, wenn sie im Widerspruch nicht nur zur tatsächlichen Lebensrealität, sondern auch zu verbreiteten Deutungsmustern dieser Lebensrealität stehen. Die mit der Kriminalisierung eines Verhaltens zum Ausdruck gebrachte Anerkennung ihres Unrechtsgehaltes ist in kommunikativer Hinsicht dann besonders wertvoll, wenn sich entsprechende intrapersonale Rechtsverletzungen nicht nur tatsächlich mit einer gewissen Häufigkeit ereignen, sondern im gesellschaftlichen Diskurs zudem als unveränderliche oder jedenfalls hinnehmbare Normalität gedeutet oder als vorhersehbares Ergebnis von Opferverhalten verharmlost werden.

Eine feministische Kriminalisierungstheorie muss eine politische Theorie des Einsatzes von Strafrecht sein. Die Frage, ob sich eine Forderung nach der Kriminalisierung eines Verhaltens begründen lässt, stellt sich nicht unabhängig von den gesellschaftlichen und politischen Rahmenumständen, von den bestehenden Machtverhältnissen und Exklusionsmechanismen, von den konkret an der Realisierung von Strafanträgen beteiligten Institutionen, von der Ausgestaltung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges formulieren. Eine feministische Kriminalisierungstheorie muss die soziale Realität der Straftatbegehung und des Strafrechts berücksichtigen. Ihre Antworten werden daher im US-amerikanischen Kontext anders ausfallen

43 Vgl. dazu z.B. Tim Wihl, *Aufhebungsrechte*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2019, S. 231ff.; Tim Wihl, »Immanente Kritik durch ›Aufhebungsrechte‹«, *Kritische Justiz* 2021, S. 145–154 (151ff.). Ähnlich Liza Mattutat, *Emanzipation und Gewalt. Feministische Rechtskritik mit Karl Marx, Jacques Derrida und Gilles Deleuze*, Berlin: J.B. Metzler 2020, S. 167ff., die insoweit von einem gegenhegemonialen oder »minoritären Gebrauch« des Rechts spricht.

als für die Bundesrepublik. Zugleich verstehen sich die Antworten einer feministischen Kriminalisierungstheorie deshalb auch nicht als abschließend und endgültig, sondern nur als Teil eines fortgesetzten Prozesses.

Zugleich ergibt sich aus diesen Überlegungen, dass eine feministische Fürsprache für ein Mehr an Kriminalisierung nicht bei diesem Schritt stehen bleiben kann. Um zu verhindern, dass Strafrecht zur kostengünstigen Simulation politischer Handlungsfähigkeit genutzt und eine versicherheitlichende Logik verstärkt wird, die vorgibt, gesellschaftliche Probleme ließen sich durch Überwachung und Exklusion devianter Einzelpersonen lösen, gehören zu feministischen Kriminalisierungsforderungen daher stets auch Vorschläge, die gezielt die Bedürfnisse der Opfer sowie strukturelle Problemlagen adressieren. Dazu zählt die zumindest bereichsweise Ausformulierung von nichtstrafrechtlichen Verhaltensverboten, die Umgestaltung und Reform bestehender Strafverfolgungsinstitutionen, die Etablierung alternativer (staatlicher) Unterstützungs- und Aufarbeitungsstrukturen und die Einbettung strafrechtlicher Maßnahmen in soziopolitische Maßnahmen.

Die traditionellen Begriffe und Kategorien, mit denen im deutschen Kontext kriminalisierungstheoretische Fragen diskutiert werden, bilden die aus einer feministischen Perspektive relevanten Fragen nicht ab. Mit einem starken Fokus auf verletzte oder gefährdete Rechtsgüter wird weder berücksichtigt, dass es erhebliche gruppen- und geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich der Gefährdung gibt, überhaupt Opfer verletzenden Verhaltens zu werden, noch, dass die Auswirkungen eines solchen Verhaltens für Opfer bestimmter Gruppen angesichts ihrer bereits bestehenden gesellschaftlichen Vulnerabilität deutlich schwerwiegender sein können als für Mitglieder anderer Gruppen.⁴⁴ Zugleich reflektiert der Begriff des Rechtsguts nicht die gruppenspezifischen Ungleichheiten in der praktischen Durchsetzung des Strafanspruchs.⁴⁵

Ohnehin erschweren es die gängigen Topoi der deutschsprachigen Kriminalisierungstheorie, die genannten Zweifel an der Wirksamkeit

- 44 Ansätze zur Berücksichtigung solcher Überlegungen finden sich – soweit erkennbar – nur bei der Bestimmung, wann eine Eignung zur Beeinträchtigung des öffentlichen Friedens vorliegt, vgl. z.B. Karsten Altenhain, »§ 130«, in: Holger Matt/Joachim Renzikowski (Hg.), *Strafgesetzbuch: StGB*, München: Verlag Frank Vahlen 2020, Rn. 12; Heribert Ostendorf/Milan Kuhli, »§ 130«, in: Urs Kindhäuser/Ulfried Neumann/Hans-Ullrich Paeffgen/Frank Saliger (Hg.), *Systematischer Kommentar zum StGB*, Baden-Baden: Nomos 2023, Rn. 16. Allgemeiner in diesem Sinne zur Konkretisierung des öffentlichen Friedens als Rechtsgut Detlev Sternberg-Lieben/Ulrike Schittenhelm, »§ 126«, in: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hg.), *Kommentar zum StGB*, München: C.H. Beck 2019, Rn. 1.
- 45 Beispielhaft etwa die Ausführungen bei Claus Roxin/Luís Greco, *Strafrecht Allgemeiner Teil*, München: C.H. Beck 2020, § 2 Rn. 8ff.

strafrechtlicher Interventionen und die Kritik an den Institutionen, die an der Durchsetzung staatlicher Strafansprüche mitwirken, in der Diskussion um die Kriminalisierung von Verhalten zu reflektieren. Die Überlegungen zur Legitimität des Einsatzes von Strafrecht stehen bislang eigentlich unverbunden neben der insbesondere in der Kriminologie durchaus verbreiteten Kritik am Strafrecht.⁴⁶ Aus feministischer Perspektive ist eine Integration der empirisch fundierten und kontextsensiblen Kritik am Strafrecht in die kriminalisierungstheoretische Diskussion dringend erforderlich.

V. Aktuelle feministische Kriminalisierungsforderungen auf dem Prüfstand

Auf Grundlage dieser Eckpunkte soll kurz zu den eingangs genannten feministisch begründeten Kriminalisierungsforderungen zu Upskirting, Catcalling und Femiziden Stellung bezogen werden:

Die Kriminalisierung von Upskirting in § 184k StGB erscheint unter Berücksichtigung des symbolisch-kommunikativen Gehalts von Strafnormen als wertvolle Klarstellung gegenüber dem *Status quo ante*: Durch die Verankerung als gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichtete Straftat wird ausdrücklich anerkannt, dass dieser Aspekt der Persönlichkeitsentfaltung nicht nur durch Verhaltensweisen beeinträchtigt wird, die eine unmittelbar körperliche Einwirkung beinhalten.⁴⁷ Diese Klarstellung hat aus feministischer Perspektive besondere Bedeutung, weil bildbezogene sexualisierte Instrumentalisierungen ebenso wie auch körperliche sexualisierte Gewalt weit überproportional häufig Frauen betreffen und unter den Bedingungen der Digitalisierung als geschlechterspezifische Form der Herabwürdigung und »Bestrafung« von Frauen zunehmende Verbreitung findet.⁴⁸ Während die Opfer zum Teil in der individuellen Lebensführung erheblich verunsichert werden, finden sich in

46 Vgl. in diesem Sinne auch Ralf Kölbel, »Die dunkle Seite des Strafrechts«, S. 249–268 (257).

47 Vgl. dazu Boris Burghardt/Anja Schmidt/Leonie Steinl, »Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor nicht-körperlichen Beeinträchtigungen«, *Juristen Zeitung* 2022, S. 502ff.; zu den Kritikpunkten der konkreten Formulierung des Tatbestands vgl. Inga Schuchmann, »Geschlecht im Sexualstrafrecht – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf«, in: Magdalena Janusziewicz/Alina Post/Alexander Riegl/Luisa Scheideler/Alisha Treutlein (Hg.), *Geschlechterfragen im Recht*, Berlin: Springer 2021, S. 91–120 (109ff.).

48 Vgl. dazu Danielle K. Citron, »Sexuelle Privatsphäre – Eine US-amerikanische Perspektive«, in: Boris Burghardt/Anja Schmidt/Leonie Steinl (Hg.),

dem öffentlichen Diskurs häufig Bagatellisierungen und Schuldzuweisungen an die Betroffenen. Bereits die Petition fokussierte nicht vorschnell und exklusiv auf das Strafrecht. Vielmehr zeigt gerade das Beispiel der Kriminalisierung des Upskirting, dass die Möglichkeit der rechtlichen Inpflichtnahme von Plattformbetreibern als besonders handlungsmächtigen Akteur:innen und auch die Effektivität zivilrechtlicher Abhilfe die unmissverständliche Strafbarkeit des Verhaltens voraussetzen. Schließlich gelang es den beteiligten rechtspolitischen Akteur:innen zumindest in Ansätzen, die Forderung nach einer Strafnorm in einen breiteren gesellschaftlichen Kontext einzubetten und eine Diskussion über sexuelle Belästigung und ihre Auswirkungen anzuregen.⁴⁹

Weniger gelungen erscheint die Petition zu Catcalling, die Strafrecht als »Lösung des Problems« propagiert und seinen Einsatz auch bzw. gerade für niedrigschwellige Fälle fordert. Begrüßenswert ist auch diese Initiative insofern, als sie eine erhöhte gesellschaftliche Aufmerksamkeit für ein in der öffentlichen Diskussion vielfach verharmlostes, teils sogar positiv konnotiertes Belästigungsverhalten geschaffen hat, das erneut eine deutliche geschlechtsspezifische Dimension aufweist. Wichtig ist zudem der Hinweis auf die nahezu konstitutive Relativierung und Infragestellung der sexuellen Selbstbestimmung in diesem Belästigungsverhalten. Problematisch erscheint der Vorstoß, weil er sich vor allem auf Belästigungen im öffentlichen Raum bezieht, ohne zu reflektieren, dass eine allgemeine Kriminalisierung solchen Kommunikationsverhaltens in der Durchsetzung damit absehbar besonders selektiv erfolgte und vor allem für ein noch stärkeres *Policing* von ohnehin schon marginalisierten Personengruppen genutzt werden dürfte. Aus einer intersektional-feministischen Perspektive erscheint es daher erforderlich, Kriminalisierungsforderungen auf solche nicht-körperlichen sexuellen Belästigungen zu beschränken, in denen weitere Umstände der Tat, insbesondere bereits bestehende Abhängigkeitsverhältnisse und Machtasymmetrien, eine besondere Intensität der Belästigungswirkung bedingen.⁵⁰

Zwiespältig ist auch die Forderung nach einem eigenen Femizid-Straftatbestand zu sehen. Anders als in den Fällen von Upskirting und Catcalling handelt es sich hier nicht um eine strafrechtliche Regelungslücke.

Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, Tübingen: Mohr Siebeck 2024, S. 65–84.

- 49 Jan Petter, »Sexuelle Belästigung »Upskirting«-Opfer froh über geplantes Gesetz«, *Tagesspiegel* 13.11.2019 <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/upskirting-opfer-froh-uber-geplantes-gesetz-4118431.html> (Zugriff: 10.04.2025).
- 50 Vgl. dazu Anja Schmidt, »Gesetzesvorschlag zur Regelung sexueller Belästigung«, *Kriminalpolitische Zeitung* 2023, S. 235–241 (238); Leonie Steinl, »Zur Strafbarkeit und Strafwürdigkeit der nicht-körperlichen sexuellen Belästigung«, in: Boris Burghardt/Anja Schmidt/Leonie Steinl (Hg.), *Sexuelle*

Vielmehr bietet der Mordtatbestand eine geeignete Grundlage zur Aburteilung dieser Fälle.⁵¹ Den in der Praxis bestehenden Defiziten im Umgang mit trennungsbedingten Intimpartnerinnen-Femiziden wäre durch die Schaffung eines neuen Femizid-Tatbestandes nicht abgeholfen. Vielmehr bestünde die Gefahr, dass die gleichen problematischen patriarchalen Deutungsmuster unter Verkennung geschlechtsspezifischer Tatmotive in den neuen Tatbestand übertragen werden.⁵² Zu begrüßen ist daher, dass sich die Diskussion schnell hin zu anderen Lösungsoptionen – etwa in Gestalt von Fortbildungsverpflichtungen für Richter:innen oder der mittlerweile umgesetzten Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB um »geschlechtsspezifische Beweggründe« – verlagerte.⁵³ Ebenfalls positiv zu bewerten ist zudem die im Zuge der Kriminalisierungsdiskussion von einigen feministischen Akteur:innen vorgenommene Verknüpfung mit Forderungen nach strukturellen sowie präventiven Maßnahmen zum Umgang mit Femiziden, wie sie etwa in der Anhörung des Familienausschusses des Bundestages debattiert wurden.⁵⁴

Einzuräumen ist zugleich, dass die tatsächliche politische Umsetzung vielfach ausschließlich in Bezug auf die strafrechtlichen Forderungen gelingt, auch wenn die feministischen Kriminalisierungsforderungen differenziert und im Bemühen um eine Kontextualisierung des Problems sowie umfassende Lösungsansätze vorgebracht werden.⁵⁵

Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, Tübingen: Mohr Siebeck 2024, S. 201–216.

- ⁵¹ Vgl. dazu Inga Schuchmann/Leonie Steinl, »Femizide – Zur strafrechtlichen Bewertung von trennungsbedingten Tötungsdelikten an Intimpartnerinnen«, *Kritische Justiz* 2021, S. 312–327 (312ff.).
- ⁵² Vgl. dazu Dilken Çelebi/Inga Schuchmann/Leonie Steinl, »Feministische Strafrechtskritik: Geschlechterdimensionen im materiellen Strafrecht«.
- ⁵³ Vgl. dazu Dilken Çelebi, »Ein Plädoyer für die Änderung der Strafzumessungsgründe in § 46 Abs. 2 Satz. 2 StGB«, *Verfassungsblog* 22.07.2022 <https://verfassungsblog.de/ein-plaoyer-fur-die-anderung-der-strafzumessungsgrunde/> (Zugriff: 10.04.2025).
- ⁵⁴ Siehe »Lob und Kritik der Expert:innen für Linken-Antrag zu Femiziden«, *Deutscher Bundestag* 01.03.2021, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kwo9-pa-familie-femizide-822324> (Zugriff: 10.04.2025); vgl. auch Deutscher Juristinnenbund, »Stellungnahme zum Antrag ›Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern‹«, *Bundestag-Drucksache 19/23999* 25.02.2021 <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st21-04> (Zugriff: 28.04.2025).
- ⁵⁵ Vgl. dazu Ralf Kölbel, »Die dunkle Seite des Strafrechts«, S. 249–268 (255f.); Isabel Kusche, *Politikberatung und die Herstellung von Entscheidungssicherheit im politischen System*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaft 2008, S. 217ff.

VI. Fazit

Der Vorwurf des *Carceral Feminism* greift zu kurz, soweit er impliziert, jede Forderung nach Kriminalisierung eines Verhaltens stehe im Widerspruch zu den eigentlichen Zielsetzungen einer feministischen Analyse und Kritik des Rechts. Weil in unserer Rechtsordnung nur das Strafrecht für eine normative Festschreibung von Mindeststandards interpersonalen Verhaltens zur Verfügung steht, bleibt es ein unverzichtbares Element im Arsenal eines feministischen rechtspolitischen Engagements. Zugleich liegen die grundlegenden Schwächen und Defizite des Strafrechts gerade auch aus einer feministischen Perspektive auf der Hand. Gegenüber rechtspolitischen Forderungen einer Neukriminalisierung und Verschärfung ist daher grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Auch in den Fällen, in denen das Strafrecht genutzt wird, um die Inakzeptabilität eines Verhaltens klarzustellen, muss feministische Kriminalpolitik auf die begrenzte Problemlösungskapazität des Strafrechts hinweisen und auf dem Erfordernis weiterer, struktureller Maßnahmen insistieren. Mittel- und langfristig besteht ein zentrales Anliegen feministischer Kriminalpolitik darin, die für unsere Rechtsordnung kennzeichnende Verklammerung von Verhaltensverboten und strafrechtlicher Sanktionierung aufzulösen. Kurzfristig bedarf es einer feministischen Kriminalisierungstheorie, welche die aus feministischer Sicht relevanten Gesichtspunkte für und gegen den Einsatz des Strafrechts formuliert und in der strafrechtspolitischen und strafrechtswissenschaftlichen Diskussion begrifflich verankert.